

17.09.2026



Positionspapier der
Unternehmen der Schwarz Gruppe

Weiterentwicklung der Ökomodulation für systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe (UdSG) begrüßen die in § 26a VerpackDG angelegte Weiterentwicklung der Ökomodulation ausdrücklich. Eine wirksame Ökomodulation ist ein zentraler Hebel zur Etablierung der Kreislaufwirtschaft im Verpackungssektor. Entscheidend für die Wirksamkeit ist eine schnelle, schlanke, bürokratiearme und kosteneffiziente Umsetzung. **Die Vorgaben zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte für Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz sollten wirksam miteinander kombiniert werden – etwa über ein Bonus-Malus-System.**

- **Mittelvereinnahmung (Malus):** Über gesetzlich festgelegte Zuschläge/Entgelte, die sich an der Recyclingfähigkeit systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bemessen, können Mittel vereinnahmt werden.
- **Mittelausschüttung (Bonus):** Die vereinnahmten Mittel könnten gezielt zur Förderung des Rezyklateinsatzes (Bonifizierung) über einen gesetzlich festgelegten Automatismus an Hersteller ausgeschüttet werden, die Rezyklate in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen einsetzen.

Ein wirksam miteinander kombiniertes Bonus-Malus-System kann schlank und bürokratiearm ausgestaltet werden. Es vermeidet insbesondere administrative Doppelbelastungen, die durch zwei separate Malus-Systeme für Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz entstehen würden.

Was wir tun

Ressourcen schonen und Kreislaufwirtschaft aktiv mitgestalten: Mit ihrer gemeinsamen und ganzheitlichen Kreislaufwirtschaftsstrategie REset Resources setzen sich die UdSG ambitionierte Ziele für Ressourcen-Souveränität und Versorgungssicherheit. REset Resources prägt den Ressourcenumgang innerhalb der UdSG entlang der fünf Handlungsfelder REdesign, REduce, REuse, REcollect und REcycle und über sämtliche Sparten und Länder hinweg. Damit bekennen sich die UdSG gemeinsam zu Leitsätzen und Verpackungszielen, die erstmalig sämtliche Verpackungsarten und -materialien einbeziehen. Die gemeinsam erarbeitete Kreislaufwirtschaftsstrategie REset Resources fußt auf fünf konkreten Handlungsfeldern, die wir mit konkreten Zielen messbar machen:

- Bis Ende 2030 weisen alle Eigenmarkenverpackungen der UdSG im gewichteten Durchschnitt eine Recyclingfähigkeit von mindestens 85 Prozent auf.
- Bis Ende 2030 reduzieren die UdSG die Gesamtmenge an Neumaterial in den Einwegverpackungen ihrer Eigenmarken im Vergleich zum Jahr 2023 absolut um 15 Prozent
- Bis Ende 2027 stellen die UdSG die innerbetriebliche Kommissionierung auf mindestens 99 Prozent Mehrwegpaletten um.

- Bis Ende 2030 sammeln und recyceln die UdSG mindestens die gleichen Wertstoffmengen, die sie durch ihre Eigenmarkenverpackungen und Handzettel in Umlauf bringen.
- Bis Ende 2030 bestehen alle Eigenmarkenverpackungen der UdSG im gewichteten Durchschnitt zu 65 Prozent aus Rezyklat.
- Bis Ende 2030 bestehen alle Kunststoff-Eigenmarkenverkaufsverpackungen der UdSG im gewichteten Durchschnitt zu 30 Prozent aus Rezyklat.

Was wir vorschlagen

1. Bonus-Malus-System: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz wirksam miteinander kombinieren

Die Ökomodulation für Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz sollte wirksam als Bonus-Malus-System kombiniert werden: Über gesetzlich festgelegte Zuschläge/Entgelte (€/t), die sich an der Recyclingfähigkeit von Verpackungen bemessen, sollten Mittel vereinnahmt werden (Malus). Die vereinnahmten Mittel sollten gezielt zur Förderung des Rezyklateinsatzes in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen über einen gesetzlich festgelegten Automatismus ausgeschüttet werden (Bonus).

Die Ökomodulation sollte ausschließlich auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß VerpackDG beschränkt werden. Das Anknüpfen an praxisbewährte Strukturen ermöglicht eine bürokratiearme und rechtssichere Umsetzung mit hoher ökologischer Lenkungswirkung. Eine solche Umsetzung bietet aus Sicht der UdSG folgende Vorteile:

- **Ökologische Lenkungswirkung:** Gesetzlich festgelegte Zuschläge/Entgelte (Malus) setzen einen wirksamen Anreiz zur Erhöhung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen. Ausschüttungen für den Rezyklateinsatz (Bonus) tragen unmittelbar zur Erhöhung der Rezyklateinsatzmengen in Verpackungen bei und fördern mittelbar den Ausbau der Recyclinginfrastruktur.
 - **Doppelbelastungen vermeiden:** Ein Bonus-Malus-System, das Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz wirksam miteinander kombiniert, erzeugt eine starke ökologische Lenkungswirkung und vermeidet Doppelbelastungen. Zwei getrennte Malus-Systeme für Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz führen hingegen zu einer unmittelbaren administrativen Doppelbelastung für Inverkehrbringer.
 - **EU-Vorgaben schlank umsetzen:** Eine Mittelvereinnahmung ausschließlich über die Bemessung der Recyclingfähigkeit entspricht einer schlanken Umsetzung der grundsätzlichen PPWR-Vorgaben gem. Art. 6 PPWR, die lediglich eine Ökomodulation im Einklang mit den Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit (Klassen A, B oder C) festlegen. Wird zudem nur die Recyclingfähigkeit in das Malus-System einbezogen, kann zusätzlicher Bürokratieaufwand der z.B. in einem durch doppelte Nachweisführungen im Falle eines weiteren Malus-Systems für den Rezyklateinsatz, vermieden werden.
 - **Innovations- und Wettbewerbsanreiz:** Ein Bonus-Malus-System setzt betriebswirtschaftliche Anreize zur kreislauffähigeren Gestaltung von Verpackungen.
 - **Skalierbarkeit:** Die Ausschüttungskriterien und die gesetzlich festgelegten Zuschläge/Entgelte lassen sich stufenweise anpassen, um dynamisch auf Marktentwicklungen und Technologiefortschritte zu reagieren.
-

2. Mittelvereinnahmung ausschließlich über Recyclingfähigkeit steuern

Für eine schlanke und bürokratiearme Umsetzung mit starker ökologischer Lenkungswirkung sollte die Mittelvereinnahmung ausschließlich über die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erfolgen. Aus Sicht der UdSG sind für die Mittelvereinnahmung folgende Punkte von besonderer Relevanz:

- Die Mittelvereinnahmung sollte über gesetzlich festgelegte, materialspezifische Zuschläge/Entgelte (€/t) für Glas, Leichtverpackungen (LVP) sowie Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) erfolgen.
- Die Mittelvereinnahmung sollte über die Dualen Systeme abgewickelt werden, da durch die Nutzung bestehender Zahlungsströme zusätzliche Bürokratie- und Verwaltungskosten vermieden werden. Es sollte sichergestellt werden, dass keine Übernahme des Insolvenzrisikos der verpflichteten Hersteller durch die dualen Systeme erfolgt.
- Die Mittelverwaltung sollte möglichst schlank und bürokratiearm erfolgen.
- Die Bemessung der Recyclingfähigkeit sollte übergangsweise über den Mindeststandard der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) erfolgen. Die Systematik sollte entsprechend ab 2030 an die europäischen Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit gem. Art. 6 Abs. 3 PPWR angepasst werden.
- Hochgradig recyclingfähige Verpackungen (>90 % Recyclingfähigkeit) sollten von der Zahlung der Zuschläge/Entgelte ausgenommen werden.

3. Rezyklateinsatz durch Mittelausschüttungen fördern

Die vereinnahmten Mittel sollten über einen gesetzlich festgelegten Automatismus gezielt zur Förderung des Rezyklateinsatzes in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen eingesetzt werden. Dieser Fördermechanismus entfaltet eine hohe ökologische Lenkungswirkung und aktiviert gezielte Innovations- und Wettbewerbsanreize. Aus Perspektive der UdSG sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Es sollten ausschließlich Rezyklate aus Post-Consumer-Kunststoffabfällen gefördert werden, um die ökologische Lenkungswirkung zu stärken.
- Über gestaffelte Fördersätze lässt sich die Lenkungswirkung gezielt verstärken – etwa durch höhere Ausschüttungen für anspruchsvolle Anwendungsbereiche wie lebensmitteltaugliche Rezyklate aus der Gelben Tonne oder dem Gelben Sack sowie für Nicht-PET-Rezyklate.
- Die Ausschüttungen sollten materialspezifisch erfolgen: So kann sichergestellt werden, dass z.B. die gesetzlich festgelegten Zuschläge/Entgelte für Kunststoffverpackungen zielgerichtet zur Förderung von Kunststoff-Rezyklaten verwendet werden.
- Aufgrund der zu erwartenden jährlichen Schwankungen ist die genaue Höhe der Ausschüttungen für den Rezyklateinsatz nicht im Voraus festlegbar. Die Ausschüttungen sollten rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen.
- Der Nachweis des Rezyklatgehalts einer Materialfraktion sollte über Testierungen/Dokumentenprüfungen der Material-Inputströme über einen gegebenen Zeitraum erfolgen.